Suchthilfenetzwerk Sigmaringen

Kooperationsvereinbarung

§ 1 Präambel

Die Gründungsmitglieder des Suchthilfenetzwerks Sigmaringen:

- Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend
- Psychosoziale Beratung und Behandlung der AGJ FR
- Kreiskrankenhaus Sigmaringen, Abt. Psychiatrie und Psychotherapie
- Therapiezentrum „Hausen im Tal“
- Wohnungslosenhilfe Sigmaringen der AGJ FR
- Ein Vertreter der Selbsthilfe Sucht
- Zieglerische Anstalten

schließen auf der Grundlage der „Empfehlungen für die Entwicklung und Einrichtung Kommunaler Suchthilfenetzwerke“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales in Baden-Württemberg vom 22.08.2005 eine Kooperationsvereinbarung ab. Die Kooperationspartner beabsichtigen, die Suchtkrankenversorgung im Landkreis im Interesse der von Suchtproblemen betroffenen Menschen und des Gemeinwohls wohnortnah, niederschwellig und bedarfsgerecht zu verbessern. Darüber hinaus werden sämtliche Leistungsträger und Leistungserbringer in die Prozesse eingebunden. Die Form und Schwerpunktsetzung wird in der „Kooperationsvereinbarung Suchthilfenetzwerk“ und in der Geschäftsordnung des Steuerungsgremiums verbindlich geregelt. Regionale Besonderheiten der Versorgungsstruktur werden in angemessener Weise berücksichtigt.

§ 2 Ziele

Auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der Aufgaben von Suchthilfe halten die Kooperationspartner für suchtmittelabhängige, -missbrauchende und gefährdete Menschen und deren Angehörige ein dem Schweregrad, dem Verlauf und der jeweils individuellen Problematik und Lebenssituation angemessenes, bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches Präventions-, Beratungs-, Behandlungs- und Rehabilitationsangebot, je nach ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich, bereit.
Zur Verhinderung körperlicher, psychischer und sozialer Schäden bei Hilfebedürftigen sowie zur Reduzierung der direkten und indirekten Kosten werden die medizinischen, psychosozialen und therapeutischen Behandlungs- und Beratungsprozesse aufeinander abgestimmt, um möglichst frühzeitig unmittelbare und verbindliche Hilfemaßnahmen im Netzwerk zu gewährleisten. Über- und Unterversorgung sowie der Aufbau von Doppelstrukturen werden vermieden. Das Netzwerk fördert die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sucht und unterstützt verhältnis- und verhaltenspräventive Maßnahmen.

Wesentliche Ziele des Suchthilfenetzwerkes Sigmaringen sind:

1. Die verbindliche Zusammenarbeit auf der strategischen, planerischen und auf der institutionellen Ebene (Betreuungs-, Beratungs-, Therapieeinrichtungen, Leistungsträger).
2. Die Aktualisierung und Abstimmung der Betreuungs-, Beratungs- und Behandlungskonzepte vor dem Hintergrund der aktuellen Forschungslage, des Versorgungsbedarfs und -angebotes.
3. Die Entwicklung eines gemeinsamen Profils.
4. Die Analyse zentraler Schnittstellenprobleme und Optimierung des Schnittstellenmanagements.
5. Das Angebot von Konsiliar- und Liaisondiensten.
6. Die enge Verknüpfung von primärmedizinischem Versorgungssystem und der Suchthilfe.
7. Die Weiterentwicklung und Nutzung von Behandlungspfaden.
8. Die zeitnahe Auf- bzw. Übernahme, um Beratungs-, Behandlungsabbrüche zu verhindern.
9. Die Analyse individueller, komplexer Hilfebedarfe sowie die Planung und Umsetzung der Hilfen unter vereinbarter Moderation und mit verbindlichen Zielabsprachen im Sinne eines Case Managements in interdisziplinären Fallkonferenzen.
10. Die Aktualisierung und Abstimmung qualitätsgesicherter präventiver Maßnahmen und Angebote.
11. Die Etablierung einer gemeinsamen Dokumentation (mit dem Ziel eines gemeinsamen Qualitätsmanagements und Qualitätssicherungssystems).

§ 3 Zusammenarbeit

Jeder Kooperationspartner bringt seine Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Möglichkeiten der Finanzierung in das Suchthilfenetzwerk ein. Durch die Vereinbarung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen. Die Kooperationspartner im Suchthilfenetzwerk arbeiten partnerschaftlich, interdisziplinär und kooperieren im Regel- wie im Einzelfall auf der Grundlage eines verbindlichen Gesamtkonzepts.

Sie bemühen sich, alle gemeinsam entschiedenen Aufgaben zum definierten Termin abzuschließen.

§ 4 Suchthilfeplanung

Die Weiterentwicklung der Suchtkrankenversorgung wird als gemeinschaftliche Aufgabe des Landkreises, der Träger von Versorgungseinrichtungen, der Kostenträger und der Vertreter des bürgerschaftlichen Engagements betrachtet.
Die sozialplanerische Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben obliegt dem Landkreis.

§ 5 Netzwerkorganisation

1. Die Geschäftsstelle:
Das Suchthilfenetzwerk im Landkreis Sigmaringen wird durch eine Geschäftsstelle, die an den Landkreis angebunden ist, paritätisch nach außen vertreten. Diese Aufgabe übernehmen 2 Personen: Zum einen die Kommunale Suchtbeauftragte (KSB) des Landkreises als Teil der beruflichen Funktion, und zum anderen eine gewählte Person aus dem Kreis der Gründungsmitglieder. Das gewählte Mitglied übernimmt die Aufgabe für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2. Das **Steuerungsgremium:**
Dieses setzt sich zusammen aus den zu Anfang genannten Gründungsmitgliedern. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und gegebenenfalls, nach Rücksprache mit dem Träger, entscheidungsbefugt. Das Vorgehen ist miteinander abgestimmt und transparent. Die Mitglieder treffen sich in der regelmäßig stattfindenden Sitzung des Steuerungsgremiums, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr.

Das Steuerungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgabe des Steuerungsgremiums ist die Optimierung der Suchthilfestrukturen unter Nutzung möglicher Synergieeffekte sowie der Steuerung der vorhandenen Ressourcen. D.h.:

1. Überprüfung der vorhandenen Versorgungsstruktur und –kapazitäten.
2. Verbindliche Absprachen zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen.
3. Abstimmung zwischen Landkreis, Leistungserbringern und -trägern.
4. Einbeziehung der Interessen von Betroffenen, Angehörigen bzw. Organisationen bürgerschaftlichen Engagements.
5. Festlegung der Organisationsstruktur der Hilfeplankonferenz.
6. Beschluss über und ggf. Anregung von Aufnahmen weiterer Mitglieder in das Suchthilfenetzwerk.
7. Ausschluss von Mitgliedern.
8. Prozessevaluation
9. Weiterentwicklung der Geschäftsordnung.

3. Die Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Steuerungsgremiums und je einem Vertreter aus folgenden Bereichen:

- ARGE
- Bundesagentur für Arbeit
- Bewährungshilfe
- gBIG Jungnau (Beschäftigungsfirma für Suchtkranke)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Krankenkassen
- Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Gesundheit
- Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Schule
- Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Soziales

- Niedergelassene Allgemeinmediziner
- Rentenversicherungsträger
- Rettungsleitstelle (19222)
- Sozialdienst kath. Männer (als Betreuungsverein)
- Sozialplanung, Landratsamt Sigmaringen
- Substituierende Ärzte
- „Werkstättle“ Pfullendorf

Die Mitgliederversammlung trifft sich ein Mal im Jahr. In der Mitgliederversammlung hat jeder Kooperationspartner je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse – soweit diese Kooperationsvereinbarung keine andere Regelung vorsieht – mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als vorerst abgelehnt. Über das betreffende Thema ist jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung, auf erneuten Antrag zu beraten und abzustimmen.
Den Vorsitz führt der Landkreis, vertreten durch den Sozialdezernenten des Landkreises.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Zusammentragen der Datenlage aus den verschiedenen Bereichen.
- Gemeinsame Bewertung der aktuellen Situation.
- Vorschläge / Anregungen erarbeiten für den Steuerungskreis

Das Steuerungsgremium ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

3. Hilfeplankonferenz

Für suchtkranke Menschen mit komplexem Hilfebedarf, d. h. für Suchtkranke, die Unterstützung bei der Führung eines selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens benötigen und ihren Lebensmittelpunkt im Landkreis Sigmaringen haben, wird unter Mitwirkung derselben, eine interdisziplinäre Fallkonferenz durchgeführt.

Die Hilfeplankonferenz wird durch die Kommunale Suchtbeauftragte (KSB) einberufen. Die Teilnehmer bestimmen sich in Abhängigkeit von dem eingebrachten Fall, der an die KSB durch eine betreuende Institution herangetragen wird. An der Sitzung selbst nimmt die KSB nicht teil. Sollte keine Einigung erreicht werden, kommt es zu einem zweiten Termin an dem die KSB moderierend teil nimmt.

Aufgaben der Hilfeplankonferenz:

1. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung im Einzelfall.
2. Koordiniertes Case Management
3. Fachliche Empfehlungen gegenüber den zuständigen Leistungsträgern.
4. Einzelfallbezogene Hilfeplanung: Es werden konkrete Einzelfälle von den koordinierenden Bezugspersonen vorgestellt.
5. Entwicklung von Fallkonferenzen.
6. Patientenpfade definieren.

§ 6 Grundsätze der Leistungserbringung

Die Mitglieder übernehmen die Versorgung von Suchtproblemen betroffener Bürger des Landkreises Sigmaringen als gemeinsame Aufgabe im Rahmen der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die Versorgungspflicht umfasst die universelle, selektive und indizierte Prävention, Beratung, Behandlung, Begleitung, Rehabilitation und Nachsorge sowie die Vernetzung mit anderen Hilfesystemen und Leistungsanbietern (z.B. medizinisches Versorgungssystem, Jugendhilfe, Altenhilfe, Leistungen der beruflichen Rehabilitation etc.).
Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden strikt und jederzeit beachtet. Bei Austausch patientenbezogener Informationen werden die Betroffenen umfassend informiert und eine schriftliche Schweigepflichtentbindung wird eingeholt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtlich unwirksame Regelung wird von den Kooperationspartnern durch eine rechtlich wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und erfordern die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung „Suchthilfenetzwerk Sigmaringen“ tritt am 01.01.2008 in Kraft.

§ 9 Kündigung und Auflösung

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Beweggründen ist gegeben.

Sigmaringen, den Dezember 2007

_____	_____
Landkreis Sigmaringen	AGJ Freiburg

Kreiskrankenhaus
Sigmaringen

Zieglersche Anstalten
Suchtkrankenhilfe gGmbH

Therapiezentrum
Hausen im Tal